



Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
Regionalverband Eifel

Prof. Dr. Hans Erkert
Altstr. 2-4
54578 Walsdorf-Zilsdorf
Tel.: 06593-30 999 62
E-Mail: hans@erkerts.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
FB Beraten, Planen, Fördern
z. Hd. Herrn Ralph Lerch; Ralph.Lerch@Bernkastel-Wittlich.de
Postfach 1420
54505 Wittlich

12.03.2014

Stellungnahme im Auftrag des RVDL
zum Vorentwurf der “Standortanalyse Windenergie zur Teilfortschreibung
des Flächennutzungsplans” der Verbandsgemeinde Manderscheid

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (KV B-W) hat den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) mit Schreiben vom 12.02.2014 dazu aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zu einem Vorentwurf der “Standortanalyse Windenergie zur Teilfortschreibung des Flächennutzungs-plans” (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Manderscheid abzugeben. Als Unterlagen dazu waren der Homepage der KV B-W eine von der Fa. KBH Architektur, Trier, erarbeitete “Begründung und Erläuterung” und “ Eignungsanalyse der Potenzialflächen” sowie eine in deren Auftrag von der Fa. AVICON, Oberhausen, erstellte “Artenschutzrechtliche Prüfung (Vogelfauna) für die Ermittlung von Potenzialflächen zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Manderscheid” zu entnehmen.

Alle unter Anwendung der gewählten Kriterien ermittelten Potenzialflächen von rund 1060 ha (ca. 6,5 % der VG Gebiets von 16200 ha) sind als sog. Prüfflächen (Pf) Gegenstand der

landesplanerischen Stellungnahme. Eine Entscheidung des VG-Rates über die Ausweisung bestimmter Flächen als Vorrangflächen zur Windenergienutzung im FNP soll erst nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen.

Bei insgesamt 23 z.T. sehr kleinen und daher als Konzentrationszone von vorn herein als relativ ungeeignet anzusehenden Pfn bedeutet dieses scheinbar offene Verfahren eine fast unzumutbare Zusatzarbeit für alle mit einer Stellungnahme betrauten Personen. Man hätte hier durchaus schon eine unter den spezifischen Kriterien der VG getroffene Vorauswahl im Sinne einer kommunalen Präferenz unter den Potenzialflächen erwarten dürfen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Landesplanungsgesetz in § 1 vorgibt, dass „die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen“ gehalten werden sollen.

Planungsvorgaben / Grundlagen der Eignungsanalyse

Zu 3.1 LEP IV, Teilfortschreibung EE

Die auf S. 6 zur Erläuterung von Ziel 163 b der Teilfortschreibung des LEP IV gemachte Aussage, dass die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen (WEA) durch Konzentration an geeigneten Standorten zu „einem Schutz des Landschaftsbildes“ beitragen würde, ist wohl eher als parteipolitischer Ideologie geschuldeter Unsinn anzusehen denn als eine wissenschaftlich fundierte Aussage.

Windhöffigste Standorte von Mittelgebirgsregionen wie der Eifel sind i.d.R. die Höhenlagen d.h. Berge, Kuppen und Höhenzüge. Da gerade sie das Landschaftsbild wesentlich mit prägen, sind sie jedoch zugleich die für den Erhalt eines charakteristischen Kulturlandschaftsbildes empfindlichsten Landschaftselemente. Deren allein an der Windhöffigkeit orientierte Besetzung mit Wind”parks”, d.h. mit Gruppen von bis zu über 200 m hohen Industrieanlagen, hätte aufgrund der weiträumigen Sichtbarkeit größtmögliche negative Auswirkungen auf das noch relativ naturnahe Landschaftsbild der Eifel. Dessen Erhalt ist jedoch wesentliche Voraussetzung für den angestrebten Erholungs- und Gesundheitstourismus als eines wichtigen regionalen Wirtschaftsfaktors.

Bei allen Abwägungen zur Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergie-Nutzung auf dem Gebiet der VG Manderscheid ist dies ebenso zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass es sich dort aufgrund der insgesamt doch relativ geringen Windhöffigkeit meist nur um energetische „Grenzertragsstandorte“ handelt. Der im Rahmen der Standortanalyse angenommene Mindestwert einer durchschnittlichen Jahres-Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 100 m über Grund ist sicher viel zu niedrig angesetzt, um eine selbst bei hoher Subventionierung

noch rentable Stromerzeugung durch WEA zu gewährleisten. Man sollte sich davor hüten, durch die Wahl von Standorten mit zu geringer Windhöffigkeit künftige Insolvenzen der Betreiber von WEA vor zu programmieren.

Zu 4. Planungshilfen: Handlungsempfehlungen

Vorsorgeabstände

Die von der Fa. KBH vorgenommene Eignungsanalyse geht bei ihren aus rein immissionsrechtlichen Vorgaben abgeleiteten Vorsorgeabständen bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen von 500 m, ansonsten generell von 800 m aus. Für Ortsgemeinden, die an Verbandsgemeinden angrenzen, die für sich bereits einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt haben, wie z.B. Wittlich-Land, Kröv-Bausendorf und Daun, soll dagegen ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 1.000 m gelten.

Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und lässt sich allein schon deshalb juristisch kaum aufrecht erhalten. Nachdem die Nachbar-VGn der Fürsorgepflicht für ihre BürgerInnen durch die Festlegung von Mindestabständen von 1.000 m nachgekommen sind, sollte die VG Manderscheid dies aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls tun und gleiche Vorsorgeabstände von mindestens 1.000 m beschließen. Dies auch deshalb, weil auf ihrer Gemarkung errichtete WEA wegen der allgemein eher grenzwertigen Windhöffigkeit aus Rentabilitätsgründen besonders hoch sein müssen. Aufgrund ihrer (offenbar negativen) Erfahrung mit WEA wollen Verbandsgemeinden im Hunsrück nun sogar durch Bürgerentscheid festlegen lassen ob der Vorsorgeabstand bei 1.000 m bleiben oder aber auf die 10-fache Höhe der geplanten WEA festgelegt werden soll.

Unabhängig davon ist aus Gründen der Gleichbehandlung der BürgerInnen auch dafür Sorge zu tragen, dass sich der beschlossene Vorsorgeabstand an den Grenzen und nicht an irgendeinem (willkürlich) gewählten Mittelpunkt der z.T. recht weitläufigen Siedlungen orientiert.

Auch sind die gewählten Abstände zu bedeutsamen Einrichtungen des Fremdenverkehrs wie etwa zu den genannten Aussichtspunkten mit regionaler Bedeutung und herausragenden Kulturdenkmalen mit nur 1.500 und 1.000 Metern viel zu klein bemessen, um eine Beeinträchtigung des Erlebens der naturnahen Eifel-Kulturlandschaft zu vermeiden.

Artenschutz

Die Verpflichtung zum Schutz bestimmter Tierarten ist sowohl durch europäisches und nationales Recht als auch durch das Landes-Naturschutzgesetz geregelt. Für die erfahrungsgemäß durch WEA besonders gefährdeten und streng geschützten Vogelarten

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Uhu (*Bubo bubo*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*), die auch in der Eifel vorkommen, hat die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Vogelschutzwarten für den Bau und Betrieb von WEA die Einhaltung von Mindestabständen von 3.000, 1.500 und 1.000 m von Horst-Standorten empfohlen.

Daran orientiert sich auch die Rechtsprechung (s. BVG-Urteil vom 27.06.2013; Az: BVerwG 4C1.12; www.juraforum.de). Deshalb ist diese Abstandsempfehlung nicht, wie von KBH angenommen, nur als mäßiger Vorbehalt, sondern als Ausschlusskriterium gegenüber WEA zu werten. Die VG Manderscheid wird gut beraten sein, wenn sie dies bei ihren Windkraft-Planungen berücksichtigt und das Umfeld solcher Horst-Standorte von vorn herein in den von d e n ornithologischen Fachleuten Deutschlands vorgegebenen Größenordnungen als Potenzialflächen ausschließt.

Eine primär auf einer Modellanalyse beruhende Habitataignungs-Prognose wie in der von AVICON vorgenommenen „Artenschutzfachliche Prüfung (Vogelfauna) für die Ermittlung von Potenzialflächen zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Manderscheid“ kann zwar wertvolle Hinweise geben, reicht jedoch für eine rechtssichere bauleitplanerische Abwägung der VG Manderscheid nicht aus. Wie bei der Ermittlung der lokalen Fledermausfauna sind hierzu konkrete Untersuchungen gefordert. Diese müssen aktuell sein und gängigen wissenschaftlichen Kriterien genügen. Viele der früheren, eher unsystematisch durchgeführten Gelegenheitsbeobachtungen eignen sich zwar zur Ermittlung von Rastplätzen ziehender windkraftsensibler Vogelarten, nicht aber für die Festlegung von Tabuzonen für WEA um Horststandorte der durch WEA besonders gefährdeten geschützten Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu.

Eignungsanalyse der einzelnen Potenzialflächen (Prüfflächen)

Im zweiten Teil der Standortanalyse Windenergie zur Teilfortschreibung des FNP der VG Manderscheid wird eine sehr differenzierte Eignungsanalyse durchgeführt. Da jedoch einige der darin angewandten Ausgangskriterien als unzureichend oder juristisch problematisch angesehen werden müssen, wie z.B. die gewählten Vorsorgeabstände zu Siedlungen und die Schutzabstände zu Horststandorten geschützter Großvögel (s.o.), können manche Annahmen, Ausführungen und Schlussfolgerungen aus Sicht des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes nicht geteilt werden.

1. Ausschlussempfehlungen (Pf 7, 11 und 12)

Für die beiden kleinen und räumlich isolierten Prüfflächen Pf 7d und Pf 11 wird von KBH ein Ausschluss als WEA-Standort empfohlen. Da dort ohnehin nur die Errichtung von Einzelanlagen möglich wäre, sollte dieser Empfehlung gefolgt werden. Gleiches gilt für Pf 12c.

2. Prüfflächen 1a – 3b:

Die Prüfflächen 1a -3b sind Teil eines großen zusammenhängenden und insgesamt noch recht störungsarmen Waldgebietes beidseits der Salm. Im Süden schließt sich der Staatsforst Wittlich an, im Norden folgt der ebenfalls noch recht ungestörte Salmwald. Er stellt die größte der vier Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel dar, die gemäß Naturparkverordnung der Erholung und dem Naturerleben in der Stille dienen soll.

Wegen ihrer großen Ausdehnung in Nord-Süd- Richtung sowie ihrer insgesamt noch relativen Ungestörtheit und damit geringen Barriere-Wirkung stellt diese Kette zusammenhängender großer Waldgebiete ein wesentliches Element des regionalen und überregionalen Biotopverbundes dar. Dieses muss in seiner jetzigen Ausdehnung und Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Schon allein darum ist die Errichtung von WEA in diesem Zentralteil der Waldlandschaft entlang der Salm kontraindiziert.

Gerade die Kammlagen des Waldes (rund 500-540 m NN) östlich der Salm (Pf 1a, b und Pf 3a,b) sowie ein kleineres Areal westlich der Abtei Himmerod (Pf 2), werden jedoch im Vorentwurf als geeignete Potenzialflächen für WEA diskutiert, weil das die windhöufigsten Flächen des Untersuchungsgebietes sind. Wie oben dargelegt und man inzwischen auch an einigen Negativ-Beispielen im Hunsrück erkennen kann, hat die Bebauung solcher Bergrücken mit bis zu 150 oder 180 m hoch über den Wald-Horizont ragenden rotgebänderten WEA aufgrund ihrer optischen Dominanz und weiten Sichtbarkeit erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund des damit verbundenen Verlusts der noch naturnahen Landschaft an Attraktivität ist trotz der benachbarten besonderen Anziehungspunkte Meerfelder Maar, Windsborn Kratersee und Kloster Himmerod weiträumig mit negativen Auswirkungen auf den Tourismus und einer Verminderung des Zuzugs insbesondere älterer solventer BürgerInnen zu rechnen, die eine naturnahe Umwelt suchen und deshalb ein Haus in der Eifel kaufen.

Besonders stark beeinträchtigt würden bei der Festlegung dieses Standorts als WEA-Konzentrationszone aber die BürgerInnen von Bettenfeld. Das Dorf liegt nicht bloß, wie im Vorentwurf ausgeführt, nur 800-1500 vom Kamm des dann mit 10-20 fast 200 m hohen WEA-besetzten Bergrückens entfernt, sondern aufgrund der topographischen Gegebenheiten zusätzlich nochmals 80-100 m tiefer. Rotoren und nachts rot blinkende Gondeln würden dadurch für sie

noch höher (bis zu 250 m!) am nordwestlichen bis südwestlichen Horizont erscheinen und den prognostizierten Umzingelungseffekt verstärken. In den Wintermonaten muss bei am Spätnachmittag und abends tiefstehender Sonne zudem mit Schatten-schlag bis ins Dorf hinein gerechnet werden. Zudem hätten die BürgerInnen von Bettenfeld bei vorherrschendem Westwind (Hauptwind-richtung) künftig mit einer gravierenden Lärmbelastung zu rechnen.

Außer solchen Überlegungen, der unmittelbaren Nachbarschaft zur Ausschlussregion der Kulturlandschaft Eifelmaare, der Lage inmitten des LSG „Zwischen Ueß und Kyll“ und in den Radarschutzbereichen um den Fliegerhorst Spangdahlem und die Station des Deutschen Wetterdienstes bei Neuheilenbach gebietet aber vor allem die aktuell vorliegende artenschutzrechtliche Situation den Verzicht auf eine Ausweisung der Prüfflächen 1a – 3b in den Wäldern um die Salm als Konzentrationszone für WEA.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde in diesem Waldgebiet, offenbar auf private Veranlassung, durch das Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, eine faunistische Standortanalyse hinsichtlich des Vorkommens windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten und ihrer Raumnutzung durchgeführt. Solche Untersuchungen sind lt. Schreiben des MULEWF, Mainz, ohnehin für jeden als Vorranggebiet vorgesehenen Standort vor Ausweisung im FNP durchzuführen.

Bei den Untersuchungen konnten im Gebiet einige (teils ältere) Schwarzstorch-horste nachgewiesen werden, wovon einer 2013 mit 2 Jungvögeln besetzt war. Außerdem wurden verschiedene Horste des Rotmilans und gleichfalls geschützten Wespenbussards gefunden und ein Uhu- und Baumfalken-Vorkommen belegt. Auf dem Weg zu den diversen Bachtälern, die der lokalen und benachbarten Schwarzstorchpopulation als bedeutsame Nahrungshabitate dienen (6 km Radius!) wurde nach den Beobachtungen und Kartierungen des Planungsbüros Brötz das gesamte Waldgebiet einschließlich der von einer Planungs- und Betreiber-Firma offenbar schon vorab als Windpark-Standort ins Auge gefassten Kammlagen des Waldes regelmäßig von den Tieren überflogen. Wegen der somit gegebenen akuten Gefährdung der Einzeltiere und Population des streng geschützten Schwarzstorchs kann und darf hier keine Reduktion des Mindest-Schutzabstandes um die Schwarzstorchhorste von 3.000 auf nur 1.000 m vorgenommen werden. Eine derartige Möglichkeit sehen die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland ohnehin nicht vor.

Weiteren Angaben des Büros Brötz zufolge handelt es sich bei dem Gebiet um die Pfn 1a bis 3b zudem um einen überregional bis landesweit bedeutsamen Zugkorridor. Zur Hauptzugzeit Mitte Oktober konnten dort am Zählstandort Bettenfelder Feld bis zu über 10.000 Zugvögel pro

Stunde gezählt werden, unter denen sich auch strenggeschützte Arten wie Wanderfalke, Wespenbussard, Heidelerche, Kiebitz, Schafstelze und Wiesenpieper sowie tausende Feldlerchen und Drosseln befanden.

Mittels Ultraschalldetektoren konnte Brötz in dem Waldgebiet ferner 10 streng geschützte Fledermausarten nachweisen. Darunter befanden sich (auch) die hoch über den Wipfeln jagenden und darum durch WEA im Wald besonders gefährdeten Arten Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Myotis nattereri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Eine Aktivitätsverteilung, die ein Bild von der Raumnutzung durch die verschiedenen Arten vermittelt, ist in Karte 6 (Faunagutachten Bettenfeld) der Anlagen zu Teil 1, Begründung und Erläuterung, des Planungs-Vorentwurfs der Fa. KBH dargestellt.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass so viele, auch zwingende, Gründe gegen den Bau und Betrieb von WEA in dem großen Waldgebiet östlich der Salm (Prüfflächen 1a bis 3b) sprechen, dass man dringend davon abraten muss, dort im Rahmen der Fortschreibung des FNPs der VG Manderscheid Vorrangflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

3. Prüfflächen 4 - 6

Bei den Pf 4 – 6 handelt es sich mit Ausnahme eines Teils der Pf 5b um wenig windhöfliche Areale mit mittleren Windgeschwindigkeiten von nur 5,4-5,6 m/s in 100 m Höhe über Grund. Deshalb und aus Gründen der Vermeidung einer zu starken „Zersiedelung“ des südlichen Bereichs der VG-Fläche durch WEA (das LEP IV fordert die Bildung von Konzentrationszonen) sollten diese Flächen nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

4. Prüfflächen westlich der Autobahn A1/A48 (Pf 7a – 7d, Pf 10)

Von den Prüfflächen westlich der Autobahn A1/A48 sollten Pf 7d (s.o.) und Pf 10 wegen zu geringer Windhöflichkeit und Größe (2,5 ha, 1 WEA und 9 ha, max. 2 WEA) ausgeschlossen werden, Pf 10 insbesondere auch wegen des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgrund ihrer Lage im VSG 5908-401 (Wälder zwischen Wittlich und

Cochem 2000). Ein Ausschluss wegen zu geringer Windhöflichkeit und Größe würde sich auch bei der östlichen Splitter-Teilfläche von Pf 7c empfehlen.

Ob die anderen Teile der Prüffläche 7a – c als Konzentrationszone für WEA in Frage kommen, können erst aktuelle Untersuchungen der ins Auge gefassten Flächen auf das Vorkommen durch WEA gefährdeter geschützter Vogel- und Fledermausarten zeigen. Pläne zur Errichtung einer großflächiger Photovoltaik-Anlage (Pf 7b) sind kein Ausschlussgrund für WEA, da bei guter Raumplanung beide Anlageformen zur Gewinnung elektrischer Energie in räumlichem Verbund errichtet werden können.

5. Prüfflächen östlich der Autobahn A1/A48 (Pf 8, 9a-c, 12 a-c, 13)

Auf den Freiflächen des VG-Gebiets östlich der Autobahn A1/A48 befinden sich einige große Photovoltaikanlagen, z.T. sogar auf/bei einer schon seit Jahren ausgewiesenen Vorrangfläche zur Windenergienutzung (Pf 8). Dadurch, durch die Autobahn, autobahnahe Gewerbegebiete und Verbindungsstraßen sowie 2 kleine WEA bei Mückeln ist das Landschaftsbild in diesem Bereich schon stark vorbelastet. Die Etablierung einer sog. „Energiewirtschaft“, wie sie von der Landesregierung propagiert wird, scheint hier möglich, zumal bestimmte Teilflächen auch eine relativ hohe Windhöflichkeit aufweisen. Sofern es nicht durch die Befunde einer auch hier noch zu fordernden aktuellen faunistischen Untersuchung auf Rotmilan-, Schwarzstorch- und Uhu- (Horst-) und Vorkommen angezeigt wird, auf bestimmte Potenzialflächen oder Teile davon zu verzichten, sind hier keine auf Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes begründete erhebliche Konflikte gegenüber einer Ausweisung von Vorrang- und Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung geltend zu machen.

I.A. des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Gez. Dr. H. Erkert